



3003 Bern, 27. Juni 2016

---

## Verfügung

In Sachen

### **Flughafen Grenchen**

Gesuch um Plangenehmigung für den Bau einer Betonfertigstation für die redundante Stromversorgung der Pistenbefeuerung

---

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch für den Bau einer Betonfertigstation für die Unterbringung der redundanten Stromversorgung für die Pistenbefeuerung ein.
2. Das Vorhaben umfasst die Erstellung einer vorgefertigten Betonkonstruktion von ca. 6.4 m Breite, 3.2 m Tiefe und 3.8 m Höhe an der Westfassade eines bestehenden Gebäudes. Die Stromversorgung ist nicht Gegenstand des Gesuchs. Die Gesuchsunterlagen bestehen aus einem Projektbeschrieb, einer Projektbegründung, dem ausgefüllten Baubewilligungsformular der Stadt Grenchen, einem Situations- und Übersichtsplan sowie der schriftlichen Einwilligung des betroffenen Nachbarn.
3. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flugfelds nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0) zur Anwendung. Das Einverständnis des betroffenen Nachbarn liegt vor. Die Gemeinde Grenchen hat auf telefonische Anfrage am 31. Mai 2016 bestätigt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichtet.
4. Das BAZL gelangt nach Prüfung des Vorhabens zum Schluss, dass dieses keine negativen Auswirkungen auf die Flugsicherheit oder die Umwelt hat und folglich ohne Auflagen gemäss den eingereichten Unterlagen ausgeführt werden kann.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss an die Stromversorgung zu einer Änderung der bestehenden Installation führt und folglich dem BAZL zur Prüfung unterbreitet werden muss.
6. Die Bearbeitung der Plangenehmigung hat einen geringen Aufwand verursacht, weshalb als Gebühr der Minimalbetrag gemäss Art. 49 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.1) erhoben wird.
7. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin entsprechend dem Art. 49 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Installation einer Betonfertigstation wird genehmigt.
2. Die Gesuchstellerin hat dem BAZL den Zeitpunkt der Bauarbeiten sowie die Vollendung der Bauarbeiten mitzuteilen.
3. Für diese Verfügung wird der Konzessionärin die Minimalgebühr auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet:

Eingeschrieben an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp;
- Ivo Erard, Architekten und Planer AG; Niklaus Wengi-Strasse 105, 2540 Grenchen.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

sign. Christian Hegner, Direktor

(Rechtsmittelbelehrung auf der Folgeseite)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis zum 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.